

Parteiverrat durch Rechtsanwalt – Das subjektive Interesse des Mandanten bestimmt den Inhalt des Mandats

In der anwaltlichen Praxis gibt es mit dem Mandanten oft Meinungsverschiedenheiten über Ziele, die vernünftig und durchsetzbar sind. Besondere Herausforderungen bestehen, wenn die Gegenseite ein objektiv interessantes Angebot unterbreitet. Will der Anwalt berufsrechtliche und strafrechtliche Risiken vermeiden, ist Vorsicht geboten, wie eine Entscheidung des BGH (B. v. 21.11.2018 - 4 StR 15/18) zeigt.

Der Anwalt war von einer Kommune, einigen ihrer Tochtergesellschaften und verschiedenen Privatpersonen mandatiert, Planfeststellungsbeschlüsse des Eisenbahnbundesamtes (EBA) anzugreifen, die für Vorhaben der DB-Netz AG ergangen waren. Erstrebt wurde die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit wegen der zu erwartenden Lärmbelastungen, hilfsweise die Ergänzung der Beschlüsse um Auflagen zum Lärmschutz.

Zur Vermeidung einer Grundsatzentscheidung über Befahrensbeschränkungen bot die DB-Netz AG einen Vergleich an, in dem sie sich zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtete. Der Anwalt hielt den Vorschlag für äußerst vorteilhaft und setzte sich für dessen Annahme ein. Die Stadt und ihre Gesellschaften folgten seiner Empfehlung, die Privatkläger lehnten sie ab und bestanden auf eine gerichtliche Entscheidung.

In einem Erörterungstermin regte der Anwalt zur Sicherung des Vergleichsangebotes an, die DB-Netz AG könne dieses rechtsverbindlich zu Protokoll erklären. Durch diese Empfehlung setzte er sich in Widerspruch zur Weisung der Privatkläger, die unbedingt eine streitige Entscheidung wollten. Mit dem Ziel, die Abweisung der Klage zu erreichen, folgte der Vertreter der DB-Netz AG diesem Vorschlag. In der Folge prognostizierte er seinen Mandanten, um sie zum Vergleich zu bewegen, das weitere Verfahren werde außer Kosten nichts bringen. Auf das Urteil des BVerwG ordnete das EBA Lärmschutzmaßnahmen ohne Befahrensbeschränkungen an.

Der BGH bestätigte die Verurteilung des Anwalts wegen Parteiverrats (§ 356 Abs. 1 StGB): Er habe in derselben Rechtssache pflichtwidrig den widerstreitenden Interessen beider Parteien, der Privatkläger und der DB-Netz AG, durch Rat und Beistand gedient. Dass der Anwalt davon ausging, so das optimale Ergebnis zu erreichen, war für die Entscheidung irrelevant. Der BGH bestätigt damit, dass es maßgebend auf den Willen der Parteien ankommt. „Denn anderenfalls dürfte sich der Anwalt, statt Sachwalter seines Auftraggebers zu sein, zu dessen Richter aufwerfen.“ Der BGH hielt schon den Interessengegensatz auf Seiten der Kläger – Kommune einerseits und Privatkläger andererseits – für tatbestandlich und sah folglich die weitere Förderung des Verfahrens für beide Kläger als verboten an.

Für die anwaltliche Praxis belegt die Entscheidung, dass der Anwalt zwingend an die Vorgaben des Mandanten gebunden ist und im Einklang mit diesen handeln muss. Wie der Anwalt oder ein Dritter diese Vorgaben beurteilt, ist für die anwaltliche Tätigkeit letztlich irrelevant. Im Konfliktfall muss er das Mandat niederlegen.

Die Ausführungen sind bewusst knapp gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche können und sollen sie einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte PartGmbH

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
